

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tiste

### Chronologie des Verfahrens:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	03.03.2021
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie zu Umfang / Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	15.07.2022 – 31.08.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	Info-Veranstaltung am 26.07.2022, Zeitraum 15.07.2022 - 31.08.2022
Beschluss über Entwurf / Auslegungsbeschluss	29.03.2023
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	11.04.2023 - 12.05.2023
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	11.04.2023 - 12.05.2023
Beschluss über Anregungen / Feststellungsbeschluss	05.07.2023

### Geltungsbereich und Übersichtsplan

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Tiste und erstreckt sich im Außenbereich zwischen dem südlich verlaufenden Verbandsgewässer Herwigskanal und der nördlich verlaufenden Güterbahntrasse bis hin zur nordöstlichen Gemeindegrenze. Es gliedert sich in drei Teilbereiche (Teilbereich TB 1 mit ca. 38,39 ha sowie Teilbereich TB 2 mit ca. 11,6 ha und Teilbereich TB 3 3,8 ha), die insgesamt eine Fläche von etwa 53,8 ha einnehmen.

Die räumliche Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen, die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 10 der Planzeichnung.

### Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist das Bestreben der Gemeinde Tiste, die Nutzung regenerativer Energien im Rahmen der geordneten städtebaulichen Entwicklung zu fördern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu schaffen. Flächen-Photovoltaikanlagen größeren Ausmaßes sind im planungsrechtlichen Außenbereich nur in bestimmten Teilräumen (bspw. an Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen) privilegiert zulässig und bedürfen daher im Regelfall der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan). Durch die Änderung des LROP, welche die zuvor ausgeschlossene Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen auch auf Vorbehaltsflächen der

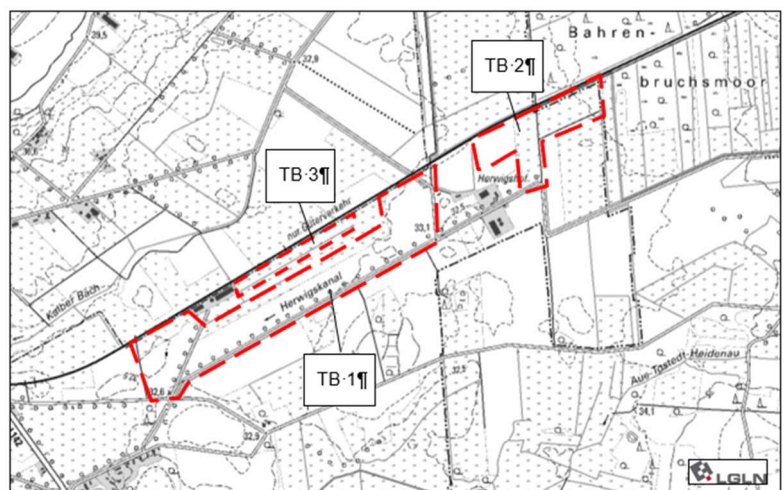


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (Plangebiet gekennzeichnet)

Landwirtschaft ermöglicht, ergibt sich nun die Möglichkeit und zugleich die Notwendigkeit für die Gemeinden und Samtgemeinden sich vertiefender mit geeigneten Standorten auseinanderzusetzen.

Auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen wurde im Rahmen der 61. Flächennutzungsplanänderung eine umfassende Standortdiskussion durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Tiste setzt insofern die Vorgaben der Samtgemeinde um.

Derzeit sind im Gemeindegebiet Tiste keinerlei großräumige Freiflächensolaranlagen errichtet. Daher und vor dem Hintergrund der aktuellen Energiekrise und der hieraus resultierenden Notwendigkeit, die Energieversorgung sicherzustellen, ist der rasche Zubau von erneuerbaren Energien – und damit als wichtiger Teil des Energiemixes von Solarenergie - prioritär zu fördern.

Analog zur Samtgemeinde Sittensen möchte auch die Gemeinde Tiste die grüne Wasserstoffproduktion fördern. Mit der vorliegenden Planung soll daher unter ausdrücklicher Würdigung der räumlichen Lage in unmittelbarer Nachbarschaft zu mehreren Gastransportleitungen der Bau einer leistungsfähigen Freiflächenphotovoltaikanlage der Multimegawatt-Klasse von > 50 MW ermöglicht werden, welche auch die mittel- bis langfristige Errichtung entsprechender Aufbereitungs- und Einspeiseeinrichtungen ebenso als Möglichkeit eröffnet wie bspw. Energiespeicher zur Überbrückung eventuelle Strommangellagen bei der Versorgung mit regenerativ erzeugtem Strom. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Vorhaben- und Erschließungsplan sind darauf ausgelegt, eine Fläche für entsprechende Anlagen im Südwesten des Geltungsbereiches freizuhalten. Da es sich um eine auf die Zukunft gerichtete Technologie handelt, können die konkreten baulichen und sonstigen Ausprägungen einer solchen Anlage zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend benannt werden. Aufgrund der textlichen Festsetzung Nr. 1.3 wird die tatsächliche bauliche Umsetzung eine Präzisierung der umweltbezogenen Auswirkungen bzw. eine genauere Darstellung der betreffenden Anlagen sowie die Aufnahme entsprechender Unterlagen in den (dann anzupassenden) Durchführungsvertrag erfordern. Auf diese Weise bleibt der unmittelbare Zugriff der Gemeinde auf die Beurteilung möglicher städtebaulicher Auswirkungen in jedem Fall gewährleistet.

Die Gemeinde Tiste vollzieht mit der vorliegenden Planung die durch die Samtgemeinde getroffene Standortentscheidung auf verbindlicher Planungsebene.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

In der Zeit vom 15.07.2022 – 31.08.2022 wurde das sog. Scoping-Verfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt, indem die berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden angeschrieben und um Rückmeldung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung gebeten wurden.

Im Zuge dessen gab der Landkreis Rotenburg (Wümme) seine Stellungnahme ab und führte an, dass anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans zu berücksichtigen sind und bei der Flächennutzungsplanänderung der Umweltbericht eine Alternativenprüfung im gesamten Samtgemeindegebiet verlangt. Der Aussage, dass eine Alternativenprüfung für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Sittensen durchgeführt werden muss wurde widersprochen, da die Anlage 1 zum Baugesetzbuch, dort Ziffer 2 d, entsprechend der einschlägigen Rechtskommentierung, so zu verstehen ist, dass die Alternativenprüfung im Rahmen des Umweltberichtes dem Verhältnismäßigkeitsgebot unterliegt und insofern eine Zumutbarkeit gegeben sein muss.

Auch merkte der Landkreis an, dass nach NKlimaG nachgewiesen werden muss, warum nicht an erster Stelle Dachflächen und versiegelte Flächen mit PV-Anlagen ausgestattet werden. Dies ist allerdings unpräzise, da das NKlimaG den Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen bis zum Jahr 2035 lediglich mit einem Mindest-Anhaltswert bezogen auf die tatsächlich installierte Leistung festsetzt.

Weiter wies der Landkreis darauf hin, dass darzulegen ist, warum die Größe des Plangebietes nicht reduziert wird, sodass der Teilbereich 2, der die unmittelbare Nähe zum NSG und Vogelschutzgebiet aufweist, von der Planung ausgenommen wird. Eine Reduzierung des Plangebietes wäre unumgänglich, wenn eine Vereinbarkeit der Planung mit den naturschutzfachlichen Belangen nicht hergestellt werden kann. Eine vertiefte Standortalternativenprüfung wird auf Ebene der 61. FNP-Änderung vorgelegt.

Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet vollständig in dem Schwerpunktgebiet Kalbe des Wiesenvogelschutzprojektes befindet, welches in dem aktuellen Merkblatt des Landkreises Rotenburg zur planungsrechtlichen Beurteilung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen eine Restriktionsfläche darstellt. Die Alternativenprüfung auf Samtgemeindeebene wurde unter Berücksichtigung der Bedeutung des Plangebietes für die Avifauna aufgestellt, auch sind die Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms im überarbeiteten Merkblatt des LK ROW nicht als (harte) Ausschlussgebiete, sondern als (weiche) Restriktionsflächen gelistet.

Außerdem wurde der Hinweis des Landkreises zur Kenntnis genommen, dass sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen, dies durch einen Flächenausschluss berücksichtigt wird.

Sowohl der Landkreis Rotenburg (Wümme) als auch der NABU wiesen darauf hin, dass im Jahr 2022 innerhalb des Plangebietes ein Brutversuch des großen Brachvogels unternommen wurde. Der Brutversuch im Plangebiet wurde in den avifaunistischen Ausführungen sowie im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt.

Der Landkreis befürchtete auch, dass das Schwerpunktgebiet Kalbe durch den Solarpark fast vollständig von West nach Ost zerschnitten somit entwertet werden würde. Da in der Nähe des Plangebietes bereits vertikale Strukturen, wie eine Baumreihe und eine Güterbahntrasse bestehen konnte die Befürchtung der Zerschneidung und kompletten Entwertung des Gebietes für den Brachvogel nicht geteilt werden. Die Begründung wurde um entsprechende Äußerungen ergänzt.

Ebenfalls merkte der Landkreis an, dass aufgrund der Scheuchwirkung der Anlagen auch für die in einem gewissen Abstand dazu vorkommenden Brutreviere eine Kompensation erfolgen muss. Da innerhalb der an das Plangebiet angrenzenden Flächen der Große Brachvogel seine Fluchtdistanz von 400 m nicht einhalten kann, ist das Plangebiet bereits im Bestand kein besonders geeignetes Brutrevier. Demnach findet kein faktischer Eingriff statt, der einen Ausgleich erfordern würde.

Die vom Landkreis angeregte Prüfung der Auswirkungen auf das nordöstlich angrenzende Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebiet „Großes Eversdorfer Moor“, erfolgte im Rahmen der erfolgten Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung. Die entsprechenden Unterlagen wurden den Planunterlagen beigelegt. Auch wurde die FFH-Verträglichkeitsprüfung den Planunterlagen beigelegt.

Der Anregung des Landkreises einen Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet zu erstellen wurde gefolgt.

Auch merkte der Landkreis an, dass zu beschreiben ist, welche Auswirkung die Planung auf die geschützte Biotope im Plangebiet hat. Im Zuge eines Gespräches mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises konnte sich darauf verständigt werden, dass ein Antrag auf die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG gestellt werden kann. Seitens des Landkreises wurde ein positiver Bescheid des Antrages in Aussicht gestellt, wenn die Herstellung der Biotope innerhalb des Plangebietes, teilweise in direktem Anschluss der bereits bestehenden Biotope erfolgen kann. Lediglich das zentral im SO 2 gelegene Biotope (GFF/GNF) muss für die angedachte Aufbringung der Freiflächenphotovoltaik-Anlagen im Plangebiet in Gänze beseitigt werden. Um einen Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotops im Plangebiet zu erreichen, wurde im Entwurf die Maßnahmenflächen II festgesetzt. Der Bebauungsplan wurde hierzu um die Textliche Festsetzung 4.2 ergänzt.

Der Landkreis merkte auch an, dass die bisherigen Festsetzungen nicht ausreichen, um Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu reduzieren. Es wurde angeregt die maximal zulässige Höhe auf 4 m anzupassen und eine Strauchhecke zur Abschirmung der Anlage festzusetzen. Da der zum Einsatz kommende Anlagentyp eine Höhe von 4,0 m nicht überschreitet und über den VEP nachvollzogen werden kann, dass ein Großteil der Fläche für die Aufbringung der Fläche für die PV-Module eingesetzt wird und keine überdimensionierten Gebäude im Plangebiet errichtet werden sollen, wurde von einer Reduktion der maximal zulässigen Höhe im Plangebiet abgesehen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wurden durch entsprechende Festsetzungen abgemildert. Das Schutzgut Landschaftsbild wird zwar in Maßen beeinträchtigt, eine massive Eingrünung würde aber die energetische Effizienz einschränken. Die Gemeinde räumt in diesem Sinne der Gewinnung solarer Energie einen Vorrang gegenüber dem Schutzgut Landschaftsbild ein.

Auf anregen des Landkreises wurden entsprechende Verpflichtungen zum Rückbau nach Nutzungsaufgabe in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Darüber hinaus wurde angemerkt, dass zu der als Fläche für den Wald festgesetzten Fläche und dem Waldgebiet im Norden des Teilbereichs 2 ein Abstand von min. 50 m einzuhalten ist. Die nördlich des Teilbereiches Nr. 2 beginnende Waldfläche wird durch die nördlich des Plangebietes verlaufende Eisenbahntrasse faktisch vom Geltungsbereich getrennt. Südlich der Bahntrasse befinden sich nur Einzelbäume. Angesichts der tatsächlichen Entfernung von über 50 m zwischen dem Plangebiet und dem Wald, sowie durch die zusätzliche räumliche Trennung durch die Bahntrasse zwischen Wald und Plangebiet, ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. Zwischen der Waldfläche sowie der im südlichen Anschluss angedachten Fläche zur Aufbringung der PV-Freiflächenmodule wurde eine Fläche für Maßnahmen mit einer Mindestbreite von 30 m festgesetzt. Der Abstand von 30 m entspricht der Baumknicklänge und ist an dieser Stelle nach Auffassung der Gemeinde ausreichend. Entsprechende Ausführungen wurden in Kapitel 4.1, 7.4 und 8.4 der Begründung ergänzt.

Neben dem Landkreis gab auch der NABU Kreisverband Bremervörde seine Stellungnahme ab. Er merkte an, dass sich der geplante Solarpark Tiste in einem der wenigen Kerngebiete des Wiesenvogelschutzprogramms des Landkreis Rotenburg (Wümme) befindet und somit den derzeitigen grundsätzlichen Vorgaben des Landkreises Rotenburg (Wümme) widerspricht. Das Merkblatt für PV-Freiflächenanlagen wurde fortentwickelt und besagt in der Fassung vom 30.08.2022, dass Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus kein Ausschlusskriterium, sondern ein Restriktionskriterium sind. Die daraus folgenden besonderen Anforderungen an die Standortalternativenprüfung, wurden im Verfahren zur 61. FNP-Änderung entsprechend berücksichtigt. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit Natur- und Artenschutz erfolgte im Rahmen der Planung und wurde mit den in der Entwurfsfassung enthaltenen Unterlagen dokumentiert.

Der NABU merkte weiter an, dass die geplanten Änderungen des LROP berücksichtigt werden müssen. Das geänderte LROP wurde in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung voll umfänglich berücksichtigt.

Auch wurde seitens des NABU kritisiert, dass das avifaunistische Gutachten nicht mit Vorrang bearbeitet wurde. In den bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthaltenen Aussagen zur Avifauna ist dokumentiert, dass die avifaunistischen Aspekte durchaus mit Vorrang behandelt wurden. Eine auch zusätzlich erarbeitete Natura 2000 – Verträglichkeitsprüfung konnte keine entgegenstehenden Auswirkungen bzw. Unverträglichkeiten feststellen.

Seitens des Landkreises Harburg wurden gefordert, dass Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die umgebenden Schutzgebiete gemacht werden. Diese wurden im Rahmen einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung zusammengefasst. Auch wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, die der zugeordneten 61. FNP-Änderung beigelegt hat, berücksichtigt.

Weiter schlug der Landkreis Harburg, eine Kammerung des Grenzgrabens im Westen des Gebietes als eine mögliche Kompensationsmaßnahme, vor. Der Umweltbericht stellt dar, dass eine externe Kompensation für die planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe im Geltungsbereich nicht notwendig ist.

Ebenfalls wurde darum gebeten, zu berücksichtigen, dass die Flächen im Landkreis Harburg als Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung eingestuft werden. Im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) ist das Plangebiet allerdings nebst räumlichem Umfeld der Kategorie „Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung“ zuzurechnen. Die landschaftsbildprägende Wirkung der geplanten Anlage gegenüber den Flächen im Landkreis Harburg wird durch lineare Baumbestände entlang der nördlichen Grenze und der östlichen Grenze weitgehend abgemildert.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** wurde gem. § 3 BauGB in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. Zunächst wurde ein **erster Beteiligungsschritt** durchgeführt, indem sich die Bürger bei einer Informationsveranstaltung am 26.07.2022 über den Planungsanlass und die –ziele informieren und Anregungen und Hinweise anbringen konnten. Des Weiteren hatten die Bürger in der Zeit vom 15.07.2022 - 31.08.2022 die Möglichkeit Stellungnahme zur Planung abzugeben.

Ein Bürger regte an einen Kriterienkatalog anzulegen und alternative Standorte zu prüfen. Auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen wurde ein Kriterienkatalog entwickelt der zur Standortfindung von Freiflächen-PV-Anlagen angewendet werden kann. Da Die detaillierten Ausführungen zur Standortwahl bereits Bestandteil der 61. FNP-Änderung sind, wurde auf eine erneute Darstellung der Standortalternativenprüfung auf Ebene des Bebauungsplanes verzichtet

Auch wurde angemerkt, dass die Planung nicht effizient ist, da die Geltungsbereiche nicht unmittelbar aneinandergrenzen und somit eine zusätzliche Umzäunung nötig wäre. Da davon auszugehen ist, dass die Kosten der Umzäunung nur einen Bruchteil der Anlagenkosten in der Errichtungsphase ausmachen, wurde keine Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit gesehen.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass das Plangebiet von vielen Großvogelarten als Rast- und Nahrungshabitat genutzt wird. Im Vorfeld und im Zuge der Planung wurden professionelle ornithologische Erfassungen durchgeführt und zusätzlich die Erfassungsdaten des NABU im Rahmen der Wiesenvogelschutzprogramms ausgewertet. Als im Plangebiet maßgeblich auftretende geschützte Arten wurden der Große Brachvogel und der Kibitz erkannt. Die Planunterlagen wurden um aktuelle Erfassungsergebnisse und daraus abgeleitete fachliche Ausführungen zum Großen Brachvogel und zum Kiebitz ergänzt.

Es wurde ebenso darauf hingewiesen, dass die Anlage eine Abgrenzung zwischen dem Tister Bauernmoor und dem Gr. Everstorfer Moor darstellen würde. Die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die umgebenden Schutzgebiete wurden im Rahmen einer Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung untersucht. Diese wurde den Entwurfsunterlagen beigefügt und wurde im Rahmen der anstehenden Auslegung den Fachbehörden und der Öffentlichkeit zur Prüfung vorgelegt. Es konnten keine der Planung grundsätzlich entgegenstehende Unverträglichkeiten erkannt werden.

Außerdem wurde bemängelt, dass die Fläche des Plangebietes eine Vorrangfläche für Landwirtschaft ist und stattdessen Flächen mit geringer Bodengüte verwendet werden sollten. Da ein ganz erheblicher Teil des Kreisgebietes ist mit raumordnerischen Restriktionen belegt ist würde die konsequente Berücksichtigung der harten und weichen Kriterien der Raumordnung dazu führen, dass in der Samtgemeinde Sittensen kein maßgeblicher Beitrag zu den im NKlimaG gesetzten Ausbauzielen geleistet werden könnte.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass der Solarpark einen hohen negativen Einfluss auf die Natur und Landschaft haben wird. Diese Aspekte wurden im Rahmen der Erstellung des Umweltbericht behandelt, so wird das Plangebiet durch bestehende und zu entwickelnde Strukturen ausreichend eingegrünt.

In der Zeit 11.04.2023 - 12.05.2023 fand die öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt.

Ein Bürger brachte Bedenken gegenüber der Auswirkung des Planvorhabens auf den Kranich und die Populationsgrößen des Großen Brachvogels und des Kiebitz vor. Diese konnten nicht mitgetragen werden, da die artenschutzrechtliche Begutachtung nach Auswertung aller vorliegenden Daten und Abgleich mit aktuellen Erfassungsergebnissen zu dem Schluss kommt, dass durch die Bauleitplanung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Der Anregung dieselben Abstände wie bei der Planung von Windkraftanlagen zum EU-Vogelschutzgebiet einzuhalten wurde nicht gefolgt, da sich Windkraftanlagen prinzipiell von Photovoltaikanlagen unterscheiden und die empfohlene Grenzabstände nicht wechselseitig übertragbar sind.

Auch wurden naturschutzfachliche Belange nicht vernachlässigt, sondern in die Planung eingestellt, detailliert untersucht und mit entsprechenden Fachgutachten hinterlegt

Außerdem wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass die vorliegende Planung von dem am 14.03.2023 vom Samtgemeinde Rat beschlossene Konzept ausgenommen wurde und dies ein unzulässiges Privileg darstellt. Dies konnte nicht bestätigt werden, im Zuge der 61. FNP-Änderung wurden nach Erkenntnis der Gemeinde Tiste die Vorgaben des „Konzept zur Planung und Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Samtgemeinde Sittensen“ angewendet. Das Kapitel 6 der Begründung wurde redaktionell angepasst.

Ebenso wurde angemerkt, dass auch wenn Feuchtbiootope innerhalb des Planungsgebietes erhalten werden, diese nicht von Vögeln genutzt und erreicht werden können, da sie von Solarmodulen umgeben sind. Da sich der Biotoptyp *Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)* im Randbereich des Plangebiets befindet und

deshalb nicht vollständig von PV-Modulen umgeben sein wird, steht die Fläche auch zukünftig als Fortpflanzungs- und Raststätte zur Verfügung.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass in der Artenschutzrechtlichen Begutachtung einige Vogelarten fehlen. Nach der Aktualisierung des Gutachtens sind Bekassine, Neuntöter, Schwarz- und Braunkehlchen enthalten. Raubwürger wurden im Rahmen der Kartierungen nicht aufgefunden und sind somit nicht in der Artenschutzrechtlichen Begutachtung aufgeführt.

Darüber hinaus wurde zu Bedenken gegeben, dass es durch das Planvorhaben zu einem großen Flächenverlust im Kerngebiet des Wiesenvogelschutzprogrammes kommt. Da der Boden nur geringfügig versiegelt wird, stellt die Errichtung des PV-Park keinen unwiederbringlichen Flächenverlust dar. Die Eingriffe in das Schutzgut Fläche werden fachgerecht kompensiert.

Ein weiterer Einwander merkte an, dass laut Gesetzeslage der Betreiber der Solaranlage für geeignete Ersatzflächen für verlorene Pachtflächen sorgen sollte, damit der Betrieb weiter bewirtschaftet werden kann. Eine die Gemeinde bindende Gesetzeslage ist der Gemeinde Tiste nicht bekannt. Auch lagen der Gemeinde vertragliche Vereinbarungen vor, mit denen der Pächter ein Sonderkündigungsrecht für das fragliche Grundstück eingeräumt hat.

Ebenfalls wurde Bedenken bezüglich der Weiterführung des Wiesenvogelschutzprogrammes widersprochen. Das Schwerpunktgebiet Kalbe weist laut Wiesenvogelschutzbericht eine Fläche von 745 ha auf, das Plangebiet nimmt davon nur einen Anteil von etwas über 7 % ein. Die vorliegende Planung steht der Fortführung des Wiesenvogelschutzprogrammes demnach nicht entgegen.

Auch wurde angeregt, in die Begründung mit aufzunehmen, dass eine Erschließung des Plangebietes von der L142 ausschließlich über die Herwigshofer Straße erfolgt. Dem konnte nicht gefolgt werden. Verbindliche Regelungen und Vorschriften zur projektbezogenen Nutzung des öffentlich gewidmeten Straßennetzes können im Bebauungsplan nicht getroffen werden. Der Vorhabenträger wird sich aber im Durchführungsvertrag gegenüber der Gemeinde dazu verpflichten, die vorhabenbezogenen Verkehre so weit wie möglich über die Herwigshofstraße abzuhandeln. Auch werden im Rahmen des Genehmigungsantrages zur Errichtung der PV-Anlage Regelungen zur Abwicklung der Bauphase getroffen, welche u. A. auch den Nachbenschutz und im Bedarfsfall eben auch die Abwicklung von Baustellenverkehren beinhalten.

Die **Beteiligung der Behörden** wurde ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren gem. § 4 BauGB durchgeführt.

In der Zeit vom 15.07.2022 – 31.08.2022 wurde das sog. Scoping-Verfahren durchgeführt (s.o.).

Neben den bereits genannten naturschutzfachlichen Anregungen, wurde seitens der Träger öffentlicher Belange weiter Stellung genommen.

So führte der Landkreis Rotenburg (Wümme) an, dass der Planung ein aktuelles gesamträumliches Planungskonzept für das Samtgemeindegebiet zugrunde zu legen ist. Der Anregung wurde insofern entsprochen, als dass die Standortalternativenprüfung durch die Samtgemeinde Sittensen auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits erfolgt ist und auf dem auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen entwickeltem Kriterienkatalog basiert.

Auch wurde angemerkt, dass durch die Ausweisung einer Fläche von 55 ha, die Zielgröße der Samtgemeinde Sittensen bezüglich der Freiflächen-PV alleine schon in der Gemarkung Tiste erfüllt werden würde. Da das NKlimaG nur den Mindestwert festsetzt, der für Freiflächen-PV ausgewiesen werden soll, steht einer großflächigen PV-Planung grundsätzlich nichts entgegen.

Der Anregung des Landkreises, die Eignung des Plangebiets zur Aufbringung von Freiflächen PV-Anlagen noch einmal verstärkt zu prüfen, wurde auf Ebene der übergeordneten 61. FNP-Änderung entsprochen.

Der Landkreis merkte weiter an, dass Solarenergiegewinnung auf der Freifläche nach den Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen maßgeblich auf schon technisch überformten Flächen gelenkt werden sollte. Da die Zielvorstellungen des Landes Niedersachsen nur besagen, dass der Ausbau von PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen und auf Gebäuden oder baulichen Anlagen bis zum Jahr 2035 einem Mindest-Anhaltswert bezogen auf die tatsächlich installierte Leistung haben soll, wurde dem widersprochen.

Der Anregung, die bestehenden und teilweise noch in Aufbau befindlichen Handreichungen für eine sachgerechte Standortdiskussion bzw. die hierfür geeignete Kriterienfindung orientierungsweise heranzuziehen, wurde Folge geleistet.

Weiter wies der Landkreis darauf hin, dass die Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 zu beachten sind. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde die Veröffentlichung des LAI zur Kenntnis genommen. In dem Kapitel 8.2 Immissionsschutz der Begründung wurde ergänzt, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine grundlegenden Konfliktlagen gegeben sind. Sollten sich dennoch unerwartete Konfliktpotenziale ergeben, so können der LAI-Veröffentlichung zufolge auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen festgesetzt werden.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Verden wies darauf hin, dass im Hinblick auf die verkehrliche Erschließung des Solarparks eine Anbindung über vorhandene Gemeindestraßen, zulässig ist, sofern diese mit dem Landkreis Rotenburg -Untere Verkehrsbehörde-, der Polizei und der hiesigen Straßenbauverwaltung -SM Rotenburg- einvernehmlich abgestimmt werden. Auch ist ein Seitenraumnutzungsvertrag gegebenenfalls notwendig und mit den entsprechenden Behörden abzustimmen. Der Vorhabenträger wurde entsprechend informiert.

Auch wurde darauf hingewiesen, dass zu gewährleisten ist, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße 142 ausgeht. Als relevante Veröffentlichung bezüglich etwaiger Konfliktpotenziale durch Lichtimmissionen wurden hilfsweise die *Hinweise zur Messung und Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen*, Beschluss der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 herangezogen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Landesstraße L 142 über 550 m entfernt liegt, wurde auf Ebene der Bauleitplanung davon ausgegangen, dass keine grundlegenden Konfliktlagen gegeben sind. Darüber hinaus wurden dennoch entlang der östlichen, südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze Festsetzungen getroffen, die die Einfassung der Anlage gegenüber der freien Landschaft gewährleisten und sich somit im Bedarfsfall ebenfalls positiv beim Auftreten von Blendungen auswirken würden.

Seitens des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wurde eine Luftbildauswertung für das Plangebiet empfohlen. Da Kampfmittelfunde bei Baumaßnahmen in der Umgebung des Geltungsbereiches nicht erfolgt sind, wurde eine erhebliche Gefährdungslage nicht gesehen. Ein entsprechender Nachrichtlicher Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen -Bezirksstelle Bremervörde merkte an, dass bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen darauf zu achten ist, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Im Zuge des 61. FNP-Änderung wurde der auf Ebene der Samtgemeinde Sittensen entwickelte Kriterienkatalog abgearbeitet, wodurch auch eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft stattfand. Entsprechende Ausführungen sind Teil der Begründung der 61. FNP-Änderung.

Die Landwirtschaftskammer verwies des Weiteren auf die Zielformulierung 4.2.13 wonach landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Das LROP wurde allerdings geändert und weist das angesprochene Ziel nicht mehr auf. Dies ist in Kapitel 4.1 der Begründung entsprechend wiedergegeben.

Weiter wurde seitens der Landwirtschaftskammer und des Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde und Zeven e.V. darauf hingewiesen, dass es durch den entstehende Flächenentzug im Falle der bisherigen Verpachtung der Flächen an wirtschaftende Betriebe zu einzelbetrieblichen Betroffenheiten bei diesen kommen kann. Vonseiten der Gemeinde Tiste wurde darauf hingewiesen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keinerlei Verpflichtung zur Veräußerung von wertvollen Ackerflächen erwächst. Sofern indirekte Auswirkungen durch die Aufkündigung etwaiger Pachtverträge eintreten sollten, entzieht sich dies den Regelungsinhalten der Bauleitplanung. Im räumlichen Umfeld des Plangebietes werden umfassende Nutzflächen vergleichbarer Qualität für die Bewirtschaftung weiterhin zur Verfügung stehen.

Auch wurde im Hinblick auf die geplanten Kompensationsmaßnahmen auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von

Kompensationsmaßnahmen hingewiesen. Die nebenstehend benannten Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG haben entsprechende Berücksichtigung gefunden, da derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen im Plangebiet für eine Kompensation herangezogen werden. Darüber hinaus wurde die festgesetzte Grundflächenzahl in allen Sondergebieten auf ein mögliches Minimum reduziert, so dass je Sondergebiet lediglich 2 % der jeweiligen Gesamtfläche versiegelt werden kann und es so zu keiner übermäßigen Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen kommen wird. Eine weitere landwirtschaftliche Nutzung, wenn auch nicht intensiver Natur bleibt möglich.

Der Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste forderte, dass Ufergrundstücke nicht näher als 5 m bis an die Gewässer bebaut werden dürfen und die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m bis an die Gewässer erfolgen darf. Darüber hinaus ist entlang der Wasserläufe einen durchgängig befahrbaren Räumstreifen von 5 m Breite von jeglichen Anlagen freizuhalten. Der Anregung wurde entsprochen. Für das Gewässer II. Ordnung Herwigskanal wurden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan vorgenommen. Die Baugrenzen wurden im Bebauungsplan so festgesetzt, dass ein Räumstreifen von 5 m zwischen Böschungsoberkante und baulichen Anlagen sicher eingehalten wird.

Die EWE Netz GmbH merkte an, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH befinden. Weitere Hinweise betrafen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.

Im Plangebiet befinden sich des Weiteren Leitungen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen besteht. Im Entwurf des Bebauungsplanes wurden zwei Hauptversorgungsleitungen „unterirdisch-Gas“ festgesetzt. Um die vorhandenen Leitungen in Ihrem Bestand nicht zu beeinträchtigen, wurden diese per zeichnerischer Festsetzung aus der überbaubaren Fläche ausgespart. Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze, entlang derer ebenfalls ein Teilstück der Trasse verläuft wurde eine Fläche für Maßnahmen I festgesetzt. Die Fläche wird zukünftig nicht intensiver genutzt als bislang.

Weitere Ausführungen betrafen die Ebene der Ausführungsplanung und wurden zur Kenntnis genommen. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.

Auch Leitungstrassen der GASCADE Gastransporte GmbH sind im Plangebiet vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser konnte ausgeschlossen werden.

Außerdem merkte die GASCADE Gastransporte GmbH an, dass Kompensationsmaßnahmen in den Schutzstreifen nicht zulässig sind. Es ist vorgesehen, im Verlauf der vorhandenen Leitungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von extensiver Grünlandnutzung durchzuführen. Entsprechende Festsetzungen zur extensiven Grünlandnutzung sind in Nr. 4.1 Bestandteil der Textlichen Festsetzungen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kollidieren nicht mit einer unveränderten Nutzung und Zugänglichkeit der Leitungen.

Die aus den von der GASCADE Gastransporte GmbH angefügten Bestandsplänen ersichtlichen Leitungen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Weitere Ausführungen der GASCADE wurden zur Kenntnis genommen. Sie betrafen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung blieb hiervon unberührt.

Empfehlungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wurden gefolgt und der Entwurfsfassung der Planung ein Umweltbericht angefügt, welcher unter anderem auch das Schutzgut Boden sachgerecht abhandelt.

Weiter wurde angeregt, eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen, durchzuführen. Ein unnötiger Eingriff in das Schutzgut Boden wird im Rahmen der vorliegenden Planung durch die Festsetzung einer maximalen Grundflächenzahl, vermieden. Der Umweltbericht, welcher in Kapitel 10.2.6 die genaue Kompensationsberechnung enthält, ist Bestandteil der Entwurfsunterlagen.

Der Anregung den Schutzstreifen der durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten, wurde gefolgt.



Weitere Ausführungen betrafen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung blieb hiervon unberührt.

Das Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Bremervörde und Zeven e.V. merkte an, dass vor der Flächenentnahme, aus der derzeitigen landwirtschaftlichen Produktion, eine Alternativfindung für alle beteiligten Parteien Grundvoraussetzung ist, auch im Hinblick auf die betriebliche Existenz. Die Prüfung etwaiger betrieblicher Auswirkungen ist nicht Gegenstand des Kriterienkatalogs. Es ergibt sich aber einerseits aus der vorliegenden Planung kein „Veräußerungszwang“ etwaig benötigter Nutzflächen und andererseits stehen umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen im Gemeinde- und Samtgemeindegebiet, der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung.

Auch wurde angemerkt, dass nicht feststeht ob die Flächen nach einer Aufgabe des Solarparks wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, da sich schützenswerte Pflanzen ausbreiten könnten. Dass sich im Laufe der Zeit Strukturen entwickeln können, die künftig unter Schutz gestellt werden könnten, ist zwar spekulativ, aber nicht ganz von der Hand zu weisen. Dies gilt allerdings auch für andere Nutzungsformen und kann nicht grundsätzlich als Argument gegen die vorliegende Planung verwendet werden. Entsprechende Aussagen sind in der Begründung (Kapitel 4 und 6) enthalten und wurden weiter vertieft.

Die angeregte Ausrüstung von Neubauten und auch vorhandene Gebäude mit Solarmodulen, wird die Gemeinde Tiste in Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Sittensen in geeigneter Weise unabhängig von der hier gegenständlichen Bauleitplanung betreiben.

Das Landvolk merkte weiter an, dass auch wenn die Flächen nur befristeten in Anspruch genommen werden, landwirtschaftliche Familienbetriebe nicht auf diese Flächen warten werden können. Im Zuge der Abarbeitung dieses Kriterienkataloges auf Ebene der Samtgemeinde erfolgte eine Auseinandersetzung auch mit den Belangen der Landwirtschaft. Auch wurde die durch das NKlimaG hinterlegte Notwendigkeit, berücksichtigt in einem eng gesteckten Zeitraum erhebliche Anstrengungen zur Erzeugung regenerativer Energie zu unternehmen. Die bisherigen Erkenntnisse lassen keine Gründe erkennen, welche die vorliegende Planung grundsätzlich infrage stellen.

Das Forstamt Rotenburg merkte an, dass entsprechend des RROP des Landkreises Rotenburg zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden soll. Bei dem im Zuge der Raumordnung benannten Abstand von 50 m zwischen Waldflächen und einer Bebauung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, welcher der Abwägung zugänglich ist. Die Festsetzungen südlich des Waldes wurden so angepasst, dass zwischen der Waldfläche, sowie der im südlichen Anschluss angedachten Fläche zur Aufbringung der PV-Freiflächenmodule, eine Fläche für Maßnahmen mit einer Mindestbreite von 30 m festgesetzt wird. Bei dem gewählten Abstand von 30,0 m handelt es sich um eine so genannte Baumknicklänge. Dieser Abstand ist an dieser Stelle nach Auffassung der Gemeinde ausreichend.

Weiter äußerte das Forstamt Bedenken bezüglich des Schattenwurfes des Baumbestandes. Dies ist allerdings nicht relevant, da sich das betreffende Waldstück nördlich der geplanten PV-Anlage befindet.

Weitere Bedenken, waren, dass Bäume bei Windereignissen umfallen und die Anlagen beschädigen. Dieses Risiko wäre vom Vorhabenträger zu tragen. Dieser wird im Bedarfsfall im Rahmen des Durchführungsvertrages einen Haftungsverzicht erklären. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die eingehaltene Knicklänge unmittelbare Konflikte ausschließen wird.

Auch wurde zu Bedenken gegeben, dass vor dem Hintergrund des Brandschutzes eine wechselseitige Gefährdung von Wald und PV Anlage berücksichtigt werden sollte. Eine erhöhte Brandgefahr durch den Betrieb einer Solaranlagen wurde nicht gesehen. Unmittelbar angrenzend an den Wald befindet sich eine Hofanlage, die im Zweifelsfall eine höhere Brandgefahr für den Wald bedeuten würde. Darüber hinaus verhindert die eingehaltene Baumknicklänge von 30,0 m eine unmittelbare Beeinträchtigung des Waldes bzw. der Solarmodule.

Seitens der TenneT TSO GmbH, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, der Deutsche Telekom Technik GmbH, der ExxonMobil Production Deutschland GmbH und der Industrie- und Handelskammer Stade wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Nach der Überarbeitung und weiteren Detaillierung der Unterlagen wurde vom 11.04.2023 - 12.05.2023 die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) nahm hierbei erneut Stellung. Die aus Regionalplanerischer Sicht vorgebrachten Bedenken richteten sich an die Samtgemeinde Sittensen bzw. thematisierten das Verfahren zur 61. Änderung des Flächennutzungsplans. Sie wurden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Gemeinde Tiste zur Kenntnis genommen.

Es wurde auch angemerkt, dass die Aussage auf Seite 17 ff der Begründung hinsichtlich der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Regelungen des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB korrigiert werden sollte. Die entsprechenden Aussagen in der städtebaulichen Begründung wurden redaktionell angepasst und der Anregung insofern gefolgt. Änderungen der Planungsinhalte ergaben sich daraus nicht.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass die Aussage auf Seite 18, dass getrennte Zubauziele formuliert wurden, nichts an der Tatsache ändert, dass Dachflächen und sonstige vorbelastete Flächen nach wie vor vorrangig in Anspruch genommen werden sollen. Die Aussagen beziehen sich auf das Niedersächsische Klimagesetz. Die Darstellung, dass Dachflächen und sonstige vorbelastete Flächen „nach wie vor vorrangig in Anspruch genommen werden sollen“, konnte so nicht geteilt werden.

Bezüglich des Naturschutzes merkte der Landkreis an, dass die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets nicht abschließend beurteilt werden kann, da äußerst relevante Planungsunterlagen wie die avifaunistische Kartierung nicht abgeschlossen sind und die artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung noch zu überarbeiten sind. Die vorgelegten Unterlagen machten deutlich, dass aus fachlicher Sicht keine naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Aspekte der vorliegenden Planung im Grundsatz entgegenstehen. Um die Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Aspekte abschließend zu verifizieren, wurden die Arten-Erfassungen bis zum Abschluss der Planung weitergeführt und die Ergebnisse auf diese Weise bestätigt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wurden abschließend redaktionell angepasst. Änderungen an der Planung oder abweichende städtebauliche oder artenschutzrechtliche Erkenntnisse haben sich nicht eingestellt.

Ebenfalls merkte der Landkreis an, dass seit dem Abstimmungsgespräch zwischen dem Landkreis und der Samtgemeinde keine Überarbeitung des Gutachtens erfolgt ist. Das Artenschutzrechtliche Gutachten wurde entsprechend der erwähnten Abstimmungen durch Untersuchungsergebnisse der Erfassungsperiode 2022/2023 ergänzt. Die getroffenen inhaltlichen Aussagen können hierdurch verifiziert werden. Zum Verfahrensabschluss liegen vollständige fachliche Ausarbeitungen vor.

Es wurde angeregt sich mit den Habitatansprüchen des Großen Brachvogels eingehend auseinanderzusetzen. Artenschutzrechtliche Aspekte wurden bereits ausführlich im Umweltbericht und dem dazugehörigen externen Fachbeitrag behandelt. Artenschutzrechtliche Probleme, treten im vorliegenden Planungsfall nach fachlicher Erkenntnislage nicht auf. Der Anregung wurde insofern gefolgt, als dass die Ausführungen zu den Habitatansprüchen des Großen Brachvogels in der „Artenschutzrechtlichen Begutachtung“ redaktionell ergänzt wurden. Neue Erkenntnisse – auch in Bezug auf die Gewichtung in der Standort-Alternativenprüfung – ergaben sich hierdurch nicht.

Auch wurde angemerkt, dass Beobachtungen aus dem Wiesenvogelschutzprojekt deutlich zeigen, dass das Gebiet eine sehr hohe Bedeutung für Wiesenbrüter aufweist. Die Beobachtungen aus dem Wiesenvogelschutzprojekt weisen nach, dass im Umfeld der Planung Flächen zur Verfügung stehen, auf denen der Brachvogel Raum zum Ausweichen findet. Die in der „Artenschutzrechtlichen Begutachtung zum Solarpark Tiste“ gewonnenen Erkenntnisse sind fachlich fundiert und wurden vor Planungsabschluss redaktionell auf den letzten Stand der Erfassungen gebracht. Neue inhaltliche Erkenntnisse ergaben sich hierdurch nicht.

Des Weiteren wurde angemerkt, dass Nahrungsflächen von Fortpflanzungsstätten des Großen Brachvogels verloren gehen, was einen Verbotstatbestand darstellen kann. Durch die seitens des Gutachters vorgeschlagenen Ablenkungsfütterungen, welche durch vertragliche Verpflichtung rechtssicher in der Planung verankert werden, können diesbezüglich Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Außerdem forderte der Landkreis, dass nachweislich zur Brut- und Nahrungssuche genutzte Habitate des Großen Brachvogels von PV-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Der nebenstehende geforderte Nachweis ist erfolgt. Nachweislich der vorliegenden Untersuchungsergebnisse gab es keine Brut des Großen Brachvogels in der Zeit von 2014 bis 2021 und nur eine Brut im Jahr 2022, sodass nicht von einer dauerhaften Nutzung des Plangebiets als Bruthabitat des Großen Brachvogels ausgegangen werden kann.

Ebenso merkte der Landkreis an, dass nicht geklärt ist, in welchem Umfang die Nachbarflächen bereits als Nahrungshabitate dienen und ob diese Flächen noch weitere Tiere aufnehmen können. Die Aussage, dass keine Verbotstatbestände gegeben sind, war somit für den Landkreis nicht nachvollziehbar. Der Untersuchungsraum für die Erfassung der Rast- und Gastvögel wurde nicht auf das Plangebiet selbst beschränkt, sondern auf einen Umkreis auf 500 m um das Plangebiet erweitert. Das Gutachten wurde um entsprechende Klarstellungen redaktionell ergänzt.

Der Landkreis merkt weiter an, dass Aufgrund der vertikalen Strukturen die Fläche auch nicht mehr von Feldlerchen genutzt werden kann. Sollten daher Brutpaare innerhalb oder in einem 100 m Radius kartiert werden, müsste in erreichbarer Nähe ein geeigneter Ausgleich geschaffen werden. Da dies ein artenschutzrechtliches Problem ist, regte der Landkreis an dies bei der Alternativenprüfung mit einzustellen. Verbotstatbestände sind nach Auswertung der Erfassungen aus fachgutachterlicher Sicht nicht gegeben. Es ist mithin dokumentiert, dass Ausweichstandorte außerhalb des Plangebietes im Bestand angenommen werden. Die diesbezüglichen Aussagen werden redaktionell vertieft. Der Anregung wurde insofern gefolgt, dass der Belang des Artenschutzes frühzeitig erkannt wurde, entsprechende Erfassungen ins Werk gesetzt und über mehrere Monate durchgeführt wurden und deren Ergebnisse zusammen mit den Erkenntnissen aus den Erfassungen des Wiesenvogelschutzprogrammes im Zuge eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens ausgewertet wurden.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) teilte weiter mit, dass die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sowohl in Art als auch Umfang ausreichend sind und ein stellte einen entsprechenden positiver Bescheid zu dem vorliegenden „Antrag auf Befreiung“ in Aussicht.

Des Weiteren wurde angeregt den Verlust der Bodenfunktion in die Kompensation mit einem Faktor von 0,5 einzustellen. Dem wurde nicht zugestimmt. Die Menge des im Plangebiet versickerten Niederschlagswassers bleibt gleich. Insbesondere bei den zukünftig dauerhaft mit einer Vegetationsschicht bedeckten Böden ehemaliger, temporär vegetationsfreier Ackerbiotope verringert sich die Verdunstung von Bodenwasser während der warmen Sommermonate sogar erheblich.

Ebenfalls wurde bezweifelt, dass dem Schutzgut Landschaftsbild mit und ohne PV-Freiflächenanlage die gleiche Bedeutung beigemessen werden kann. Das Landschaftsbild ist vor und nach Umsetzung des Planvorhabens als deutlich anthropogen geprägter Bereich außerhalb von Siedlungen zu klassifizieren. Das Landschaftsbild wird auf ca. 53 ha die Einheit eine PV-Parks bilden und nicht durch abweichende Bauten oder sonstige Strukturen in seiner Gesamterscheinung durch abrupte Kontraste unterbrochen. Der Umweltbericht wurde redaktionell hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes ergänzt.

Der Anregung in der zusammenfassenden Darstellung (S.54) Flächenangaben der Biotoptypen anzugeben wurde nicht gefolgt. Die Darstellung der Flächengröße der Ursprungsbiotope trägt nicht zur besseren Lesbarkeit des Umweltberichts bei.

Seitens des Landkreises war nicht nachzuvollziehen, warum Lichtreflexionen und Spiegelungen keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen, nur, weil diese nicht immer vorhanden sind. Die Bedenken wurden nicht geteilt, sowohl im Tages- als auch im Jahrgang sind die potenziell eintretenden Irritationen von Avifauna durch Lichtspiegelungen zeitlich begrenzt. Die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wurde redaktionell um einen Quellenverweis und eine weitere Erläuterung zum Thema Lichtreflexion ergänzt.

Auch war für den Landkreis nicht ersichtlich ob bedingt flugfähige Vögel überhaupt das Flurstück zwischen den Teilbereichen 1 und 2 des Plangebiets als Ruheflächen nutzen werden oder ob sie das Plangebiet meiden. Namentlich für Zugvögel (Rast- und Gastvögel) kann durchaus davon ausgegangen werden, dass diese in der Lage sind, die entsprechende Distanz im Flug zu überwinden, ohne auf eine Rast zwischen den Teilbereichen angewiesen zu sein. Eine Rast zwischen den Modultischen wäre demnach kein ausschließendes Kriterium zur Querung der Flächen zwischen den beiden Teilgebieten des Vogelschutzgebiets. Die Verträglichkeitsprüfung wurde redaktionell ergänzt, neue fachliche Erkenntnisse oder Änderungen der Planung ergaben sich hierdurch nicht.

Es wurde angeregt bereits vorhandene Beeinträchtigungen der Nahrungshabitate zu berücksichtigen und im Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen durch die Anlage zu betrachten. Die Verträglichkeitsprüfung wurde redaktionell ergänzt, neue fachliche Erkenntnisse oder Änderungen der Planung ergaben sich hierdurch nicht.

Laut Landkreis fehlen wissenschaftliche Belege, die die Behauptungen stützen, dass die maßgeblichen Schutzgüter (Brut- und Rastvögel) des Vogelschutzgebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Anregung wurde insofern gefolgt, als dass entsprechende Aussagen auch in der Verträglichkeitsprüfung redaktionell ergänzend nachgeführt wurden. Änderungen oder abweichende Erkenntnisse ergaben sich hieraus nicht.

Der Landkreis regte weiter an, dass grundsätzlich für das Plangebiet eine schadlose Abführung des Oberflächenwassers zu gewährleisten und vom Gutachter eine verbindliche Aussage zur Versickerungsfähigkeit im B-Plan-Gebiet zu treffen ist. Eine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone im Plangebiet sowie das vorhandene Grabensystem weiterhin gewährleistet. Angesichts dessen sind im Plangebiet keine negativen Auswirkungen für die Grundwasserneubildung und somit auch keine Konflikte mit der Trinkwassergewinnung zu erwarten.

Es wurde angemerkt, dass sollten Gewässer wie der Herwigskanal oder die Oste (Gew. II. Ordnung) sowie weitere Gewässer III. Ordnung mit Leitungen oder Überfahrten gekreuzt werden, frühzeitig Genehmigungen nach § 36 WHG einzuholen sind. Die nebenstehenden Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der konkreten Umsetzung der Planung Berücksichtigung finden. Der Vorhabenträger wird entsprechende Anträge einreichen. Die Ebene der Bauleitplanung blieb hiervon unberührt.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass sollten die Anlagen so beschaffen sein bzw. betrieben werden, dass sie wassergefährdende Stoffe beinhalten und diese ggf. entweichen/ auslaufen können, entsprechende bauliche Schutzvorkehrungen vorzusehen sind. Im Zuge der konkreten Planumsetzung bzw. im Rahmen der Einreichung des Genehmigungsantrages zur Errichtung der Freiflächen PV-Anlage werden entsprechende Nachweise zu führen und zur Genehmigung vorzulegen sein.

Da sich die Leitungen der Avacon innerhalb der Straßenflurstücke und deutlich außerhalb der für die geplante Nutzung überbaubaren Flächen liegen sind keine Konflikte zwischen der geplanten Nutzung und dem Leitungsbetrieb zu erwarten.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen merkte an, dass die Bauleitplanung zwar nicht zur unmittelbaren Aufhebung von Pachtverträgen führt, dies jedoch als mittelbare Folge der Planung zu erwarten ist und regte an, die Verhältnisse zu beleuchten und im Falle der Auslösung von starken Betroffenheiten mögliche Minimierungs- bzw. Kompensationsmöglichkeiten zu prüfen. Vonseiten der Gemeinde Tiste wurde darauf hingewiesen, dass durch die Bauleitplanung keinerlei Verpflichtung zur Veräußerung von wertvollen Ackerflächen erwächst. Sofern indirekte Auswirkungen durch die Aufkündigung etwaiger Pachtverträge eintreten sollten entzieht sich dies der Regelungsinhalte der Bauleitplanung. Eine Konfliktlage wurde nicht gesehen, zumal der Vorhabenträger mit allen betroffenen landwirtschaftlichen Pächtern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat.

Der Landkreis Harburg wies darauf hin, dass die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens nur anhand aktueller Kartierungen sicher eingeschätzt werden kann. Durch die aktuellen Kartierungen im Rahmen der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens (Von Barga, 2023), ergaben sich keine Hinweise die eine Neubewertung der Natura2000-Verträglichkeit erforderlich machen würden. Mit der redaktionellen Ergänzung des artenschutzrechtlichen Gutachtens um die letzten Kartier-Ergebnisse und die damit verbundene Validierung der bereits eingangs getroffenen gutachterlichen Erkenntnisse konnten die nebenstehenden Bedenken zur Methodik ausgeräumt werden.

Empfehlungen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie zum Thema Boden gingen über die Inhalte der Bauleitplanung hinaus und wurden zur Kenntnis genommen.

Wie vom LBEG angeregt sind die Aussagen des NIBIS Kartenserver bei Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden und in die Planung eingeflossen.

Weitere Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie betrafen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der Bauleitplanung blieb hiervon unberührt.

Eine Beeinträchtigung der im Plangebiet befindlichen Leitungstrassen der GASCADE Gastransporte GmbH konnte ausgeschlossen werden.

Weitere Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Sie betrafen die Ebene der Ausführungsplanung. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung blieb hiervon unberührt.

Seitens des NABU – Bremervörde – Zeven wurde angemerkt, dass jegliche Bewertung zu den angrenzenden Bruthabitaten fehlt, und auch Aussagen zu Störungswirkungen des Solarparks nicht berücksichtigt werden. Die Bedenken wurden nicht geteilt. Zu erwartende Störfaktoren wurden in der gutachterlichen Analyse berücksichtigt. Eine potentielle Beeinträchtigung angrenzender Bruthabitate wurde durch das Artenschutzrechtliche Gutachten nicht erkannt. Die Unterlagen wurden redaktionell vertieft, inhaltliche Änderungen ergaben sich nicht.

Laut NABU wurde auch der Sachverhalt der dauerhaften Zerstörung eines Bruthabitates in dem Bebauungsplan Nr. 10 nicht ordnungsgemäß berücksichtigt. Die Bedeutung des Plangebietes und dessen räumlicher Umgebung als Bruthabitat für Wiesenbrüter wird hinreichend innerhalb des UWB der Begründung des Bebauungsplans Nr. 10 sowie dem Artenschutzrechtlichen Gutachten gewürdigt. Das Artenschutzrechtliche Gutachten und der Umweltbericht wurden redaktionell um die letzten Kartier-Ergebnisse ergänzt und vertieft.

Der NABU regte auch an bei der Einschätzung der Meidungswirkung, die anlagenbedingten und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der auf dem SO 1 ermöglichten Anlagen erhöhend einzubeziehen. Erst wenn eine technische Planung möglich ist - und sofern negative Auswirkungen auf die Avifauna nachweislich ausgeschlossen sind - wird die Gemeinde eine entsprechende Änderung des Durchführungsvertrages in Erwägung ziehen.

Anmerkungen des NABUs, dass nicht nachgewiesen ist, dass keine Verbotstatbestände in Bezug auf den Großen Brachvogel und dem Kiebitz bestehen, konnten nicht geteilt werden. Die Artenschutzrechtliche Begutachtung wurde um die Ergebnisse der fortlaufenden artenschutzrechtlichen Erfassungen ergänzt. Sie stellt nach Auswertung aller Erkenntnisse unverändert fest, dass Verbotstatbestände nicht gegeben sind. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Bekassine eingegangen, die im Oktober 2022 und März 2023 im Untersuchungsgebiet, jedoch nicht im Plangebiet erfasst werden konnte. Auswirkungen auf die Planung ergaben sich hieraus nicht.

Auf Anregen des NABUs wurde die artenschutzrechtliche Begutachtung bezüglich der Methodik der Datenerfassung redaktionell präzisiert.

Die vom Nabu gewünschte Alternativenprüfung erfolgte auch Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Bezüglich der Überplanung geschützter Biotope wurde einem Antrag der Gemeinde auf Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG zugestimmt.

Außerdem fehlten laut NABU Ausführungen, wie die für GFF / GNF typischen nassen und wechselfeuchten Standortbedingungen, auf den Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hergestellt werden sollen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird zusätzlich zum Bebauungsplan und seiner Begründung durch einen Durchführungsvertrags zwischen Vorhabensträger und Gemeinde gesichert.

Anregungen des NABUs bezüglich des Vorhaben- und Erschließungsplan ist zu entgegnen, dass dieser nach Maßgabe der laufenden Rechtsprechung hinreichend präzise ist und Festlegungen für die wesentlichen umweltrelevanten Aspekte trifft.

Die Ansicht des NABUs, dass das Schutzgut Landschaft in der Begründung nicht erörtert wird konnte nicht geteilt werden. Das Schutzgut Landschaftsbild wurde im Umweltbericht bereits ausführlich behandelt, trotzdem wurde der Umweltbericht redaktionell hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes nochmal vertieft.

Aussagen über die Auswirkungen der Planungen auf das lokale Kleinklima wurden auf Anregung des NABUs im Umweltbericht redaktionell ergänzt, neue fachliche Erkenntnisse oder Änderungen der Planung ergaben sich hierdurch nicht.

Der NABU sah auch seine Beteiligungsrechte eingeschränkt, da der Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Tiste und dem Vorhabensträger kein Bestandteil der Planungsunterlagen ist und so sich die Kompensationsmaßnahmen nicht beurteilen ließen. Die Bedenken wurden nicht geteilt, da der Durchführungsvertrag nicht Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist und die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht ausführlich erläutert sind.

Auch sah der NABU die Kontrolle der Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen als zwingend erforderlich an. Die Kontrolle der sachgerechten Umsetzung von Bebauungsplänen obliegt der Gemeinde.

Die Auffassung des NABUs, dass die vorgelegten Planungsunterlagen fehlerbehaftet, in wesentlichen Teilen ungeeignet und unvollständig sind, wurde nicht geteilt. Die vorgelegten Unterlagen machen deutlich, dass aus fachlicher Sicht keine naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Aspekte der vorliegenden Planung im Grundsatz entgegenstehen. Die artenschutzrechtliche Prüfung und die Natura2000-Verträglichkeitsprüfung wurden aufgrund der vorgelegten Anregungen und Hinweise redaktionell angepasst. Änderungen an der Planung oder abweichende städtebauliche oder artenschutzrechtliche Erkenntnisse ergaben sich hieraus nicht.

Des Weiteren verwies der NABU auf das gemäß BauGB erforderliche Gebot zur planerischen Zurückhaltung. Dem ist zu entgegnen, dass die Gemeinde durch den Bundesgesetzgeber auch zwingend verpflichtet ist, im Rahmen der Abwägung die Belange der regenerativen Stromerzeugung vorrangig zu bewerten.

Der NABU merkte auch an, dass zu berücksichtigen ist, dass im Jahr 2022 eine erfolgreiche Brut des Großen Brachvogels stattgefunden hat. Die Kartierungsergebnisse des NABU wurden berücksichtigt. Da über einen Zeitraum von 8 Jahren nur eine Brut des Großen Brachvogels im Plangebiet nachgewiesen wurde, wurde damit der Beleg erbracht, dass keine herausgehobene Bedeutung für den Großen Brachvogel innerhalb des Plangebiets erkannt werden kann.

Aussagen des NABUs, dass der Standort ohne Einschränkung als wertvolles Bruthabitat für Wiesen- und Offenboden-Brüter zu bewerten und damit für einen Freiflächensolarpark ungeeignet ist, wurden widersprochen. Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche des Plangebiets bietet weiterhin die Möglichkeit der Nutzung durch Wiesenbrüter.

Der NABU regte an, dass eine Potentialanalyse durchgeführt werden muss. Die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde räumlich weit gefassten Erfassungen ersetzen die angeregte Potentialanalyse und sind in ihren Ergebnissen und Erkenntnissen deutlich konkreter.

Der NABU machte des Weiteren darauf aufmerksam, dass sich im Planungsgebiet geschützte Grünlandbiotop befinden, die durch eine Umnutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Ausführungen zum gestellten Antrag auf die Befreiung von den Bestimmungen des § 30 BNatSchG wurden im Kapitel *Voraussetzliche schutzgutbezogene Beeinträchtigungen* in den Umweltbericht ergänzt. Selbst für den Fall, dass die geschützten Biotop zu erhalten wären, würde die Vollzugsfähigkeit der Planung nicht in Frage gestellt werden. Es ergäbe sich hierdurch lediglich eine Einschränkung der politisch gewollten Produktion erneuerbarer Energie durch PV-Nutzung.

Der Auffassung des NABUs, dass naturschutzfachlich hochwertige Flächen von Solarparks freigehalten werden sollten, wurde seitens Gemeinde zugestimmt. Die Gemeinde stützt sich bei der Beurteilung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Flächen im Wesentlichen auf die fachlichen Vorgaben des Landkreis Rotenburg (Wümme), welcher in seinem Regionalen Raumordnungsprogramm und seinem Landschaftsrahmenplan entsprechende hochwertige Flächen ausweist. Die hier gegenständliche Fläche ist davon nicht betroffen.

Das Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn wies darauf hin, dass sich das geplante Bauvorhaben im unmittelbaren Gefahrenbereich eines instabilen Gehölzstreifens befindet. Es besteht die akute Gefahr, dass Bäume / Starkäste auf die geplante PV-Anlage fallen und es zu Personen- und / oder Sachschäden kommt. Auch wurde darauf hingewiesen, dass eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen, dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht dem Inhaber der bestehenden Nutzungsrechte, aufzuerlegen sind. Ein Mindestabstand zur Vermeidung unmittelbarer Beeinträchtigungen wurde insofern von der Gemeinde vorgegeben, sodass Konflikte bzw. negative Wechselwirkungen zwischen dem bestehenden Gehölzbestand und den Freiflächen-PV-Modulen vermieden werden. Eine gegenseitige Rücksichtnahme dieser beiden Nutzungen kann gewährleistet werden. Sollten sich dennoch wieder erwarten Schäden an den PV-Anlagen durch den Baumbestand ergeben, so wird dieses Risiko vom Vorhabenträger zu tragen sein.

Auf die angeregte Erweiterung der festgesetzten „Abstandszone“ auf eine Breite von 30 m wurde verzichtet, da dies den städtebaulichen Zielen einer möglichst optimalen Ausnutzung für Freiflächen-PV-Anlagen zuwiderlaufen würde.

Die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe Weser Raum, die Vodafone Kable Deutschland GmbH, das Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven und die ExxonMobil Production Deutschland GmbH brachten keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung vor.

Der Unterhaltungsverband Obere Oste, die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, die EWE Netz GmbH, die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und die Deutsche Telekom Technik GmbH wiederholten ihre Stellungnahmen aus dem Scoping-Verfahren, wodurch sich keine Änderungen ergaben.

### **Angaben über die Abwägung der Alternativen**

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben, als auch andere Vorhabenstandorte, in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Planung könnte das Plangebiet nicht mit Photovoltaikmodulen bebaut werden, wodurch keine Erzeugung von Strom aus regenerativer Energie erfolgen würde. Die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bliebe unverändert bestehen. Aufgrund des Bestrebens des Ausbaus der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, würden im Gemeindegebiet weiterhin Solaranlagen entstehen. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 10 eignet sich insbesondere aufgrund seiner Größe gut für eine effiziente Nutzung der Fläche für die Solarstromproduktion, da hier Infrastruktur und Eingriff in das Landschaftsbild gebündelt werden. Ein Verzicht auf die Planung würde zu einer Aufteilung der anvisierten installierten elektrischen Leistung auf mehrere kleinere Anlagen führen, wodurch das Landschaftsbild an anderen Standorten möglicherweise beeinträchtigt werden würde.

Neben den Sondergebieten (SO1-SO5) setzt der Bebauungsplan Nr. 10 Straßenverkehrsflächen, eine Fläche für Wald, Fläche für die Landwirtschaft, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie von Gewässern und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses fest.

Die Straßenverkehrsflächen überplanen zwei bereits bestehende Straßen und einen Weg, wodurch deren verkehrsinfrastrukturelle Funktionen erhalten bleiben. Eine Neuanlage von Straßen oder Wegen kann somit vermieden werden.

Im Norden des Plangebiets wird eine Fläche für Wald festgesetzt um den dort befindlichen Gehölzbestand als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten. Die Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen und Tiere wird somit vermieden.

Durch die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft westlich des Sondergebiets SO1 werden Konflikte mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen vermieden, wodurch ein Verzicht dieser zu einem erhöhten Spannungspotential führen könnte.

Im Süden des Plangebiets wird nördlich des Herwigskanals eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, wodurch unterirdische verlaufende Leitungen vor einer Beschädigung geschützt werden. Eine Beanspruchung weiterer Fläche durch die Verlegung des bisherigen Trassenverlaufs wird dadurch vermieden.

Um den Herwigskanal in seiner jetzigen Ausprägung zu erhalten, setzt der Bebauungsplan Nr. 10 zudem Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses fest. Durch die Festsetzung bleibt der Herwigskanal ohne beeinträchtigenden Änderungen bestehen, ein Verzicht auf den Teilbereich könnte zu Unsicherheiten der weiteren Bewirtschaftung des Herwigskanals führen.

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der Planung, als auch andere Standorte in Frage.

Durch einen Verzicht auf die Planung könnte dem Ziel einer Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern durch die Nutzung von Solarenergie nicht entsprochen werden. Der Verzicht auf Teile der Planung, z. B. durch die Reduktion der durch Photovoltaikmodule überbaubaren Fläche, wäre nicht zielführend, da diese verlorengelende elektrische Leistung anderweitig im Gemeindegebiet erzeugt werden müsste. Dies nähme Fläche an anderen Standorten in Anspruch was möglicherweise zu erheblichen

Eingriffen in die Schutzgüter der Natur und Umwelt (v. a. Fläche, Pflanzen und Tiere, Boden, Landschaftsbild) verursachen würde.

Das Planvorhaben verursacht vergleichsweise geringe Beeinträchtigungen für Natur und Umwelt, da hauptsächlich geringwertige Biotoptypen in Anspruch genommen werden. Für den großflächigen Ausbau der Infrastruktur von regenerativ durch Solarenergie erzeugten Stroms, ist die Verlegung des Vorhabens an einen anderen Standort somit nicht zielführend. Die artenschutzrechtliche Begutachtung (von Bergen, 2023) stellt zudem fest, dass unter Beachtung artenschutzrechtlicher Auflagen keine Verbotstatbestände auftreten werden, wodurch keine artenschutzrechtliche Alternative entspr. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzunehmen ist.

Tiste, den .....

.....

(Behrens)  
Bürgermeister